

beschriebenen Akten. In der Einleitung gibt er einen Überblick über das Wesen und die Entstehung der Annaten und die Art ihrer Verrechnung. Nach einer genauen Beschreibung der Originale bringt er im ersten Teile Auszüge aus verschiedenen Registern der Kamera über Annaten deutscher Pfründen von 1323 bis 1360. Den zweiten Teil bildet die Rechnung des Kammerkleriker Eblo de Mederio über dieselben Einnahmen von 1356—1360; den dritten bildet ein Bruchstück eines Registers von Bewerbungen und Verleihungen deutscher Pfründen mit Zusätzen über die Annaten. Endlich folgt als vierter Teil das Register zweier Notaren aus dem Jahre 1360 1361.

Der Wert dieser Aktenstücke für die Geschichte Deutschlands ist groß. Dieselben enthalten nämlich nicht nur eine Menge Namen von Orten, Pfründen, Pfründern und Einkommntaxierungen, sondern auch vielfach Andeutungen über die Art der Erledigung der vakanten Stellen, ob durch Tod, Umsetzung oder besonders durch Irregularitäten. Hierdurch werfen dieselben manches Licht auf die Verfassung des Klerus und die Seelsorge. Dem Verf. gebührt deshalb für seine erfolgreichen Bemühungen der Dank der Wissenschaft. Trotz der großen Sorgfalt im Drucke ist S. XLVII ein wohl der Bosheit des Setzers zuzuschreibender Druckfehler übersehen worden; daselbst ist einmal päpstliches »Suppenregister« statt »Supplikenregister« zu lesen.

Hünfeld.

Ph. Scharsch.

12. Gaugusch, Dr. Ludwig: Das Eehindernis der höheren Weihe.

Eine kanonistische Studie. 8°. VII und 68 S. Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1902.

Die vorliegende Abhandlung bietet viel mehr, als der Titel verspricht, denn der größere Teil (S. 1—45) derselben beschäftigt sich mit der Geschichte des Zölibates in allen Jahrhunderten und entwirft ein getreues Bild der Wandlungen, die dieses Institut seit den apostolischen Zeiten bis auf unsere Tage durchgemacht hat. Die wichtigsten Tatsachen sind natürlich bloß angedeutet, aber schon diese reichhaltigen Literaturnachweise machen das Buch wertvoll. Der zweite Teil behandelt die Rechtsfolgen des mit dem *Ordo maior* verbundenen Zölibates, namentlich in bezug auf das Eherecht. Wir hätten diesem Teile eine größere Ausführlichkeit gewünscht, schon des Titels der Schrift wegen. Recht gelungen scheint uns der Abschnitt, in welchem G. beweist, daß nach dem österr. bürgerlichen Gesetzbuche die höhere Weihe als ein dauerndes trennendes Eehindernis zu betrachten ist. Vielleicht hätten einige neuere Vorkommnisse, durch welche sich die Judikatur in Widerspruch mit diesem Grundsatz gesetzt hat, erwähnt werden müssen.

J. P.

13. Schlager, Patricius, O. F. M.: Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz im Mittelalter.

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet. Köln, J. P. Bachem, 1904. 8°. X. 304 S. M. 6.

Im Jahre 1221 begab sich Bruder Cäsarius von Speier mit 25 Begleitern (12 Klerikern und 13 Laienbrüdern) als erster Ordensprovinzial von Deutschland nach diesem damals den italienischen Brüdern noch so fremden und unbekanntem Lande, nach dem zwei Jahre früher 60 Brüder ausgezogen waren, die aber, weil der Landessprache unkundig, ohne jeden Erfolg sich hatten zurückziehen müssen. Bereits 1229 wurde die deutsche Ordensprovinz in eine rheinische und sächsische, und 1240 die rheinische wiederum in eine oberdeutsche oder Straßburger und eine niederdeutsche oder Kölnische geteilt. Die Kölnische Provinz umfaßte die sieben Kustodien von Köln, Trier, Hessen, Westfalen, Holland, Deventer, Brabant. Der Verf. erzählt die Gründungsgeschichte der einzelnen bedeutenderen Klöster und schildert sodann die Trennung der Konven-